

An alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

*Geschäftszahl*  
**PA0002113502**

*Datum*  
**03.07.2019**

## **Aktuelle Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die im Mai letzten Jahres in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung befindet sich nach wie vor in einem Umsetzungsprozess, in welchem aktuelle Entscheidungen der Datenschutzbehörde zu Anpassungen in den von der Ärztekammer zur Verfügung gestellten Unterlagen führen:

### Übermittlung von Gesundheitsdaten an PatientInnen:

Die Datenschutzbehörde hat in einer Entscheidung betreffend ein Ärztezentrum in Wien ausgesprochen, dass eine Einwilligungserklärung von PatientInnen über den unverschlüsselten elektronischen Versand (Email, WhatsApp) von Gesundheitsdaten rechtsunwirksam und unzulässig ist (dies also auch dann, wenn die PatientInnen dieser Übermittlung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben). Es wird daher empfohlen, Gesundheitsdaten nur verschlüsselt zu übersenden oder ein System zur sicheren Datenbereitstellung (z. B. eine dem Stand der Technik entsprechende Befundplattform) zu nutzen. Eine Übermittlung von Gesundheitsdaten mittels Brief ist jedenfalls datenschutzkonform.

### Datenschutzbeauftragte:

Ein einzelner niedergelassener Arzt/eine einzelne niedergelassene Ärztin ist nicht verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.

Bei Gruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen, Anstellung von ÄrztInnen in Ordinationen sowie bei Ordinations- und Apparategemeinschaften, ist darauf abzustellen, ob eine „umfangreiche Datenverarbeitung“ vorliegt oder nicht. Bei Durchführung einer umfangreichen Datenverarbeitung wird die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten empfohlen. Diese Aufgabe kann von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin in der Ordination übernommen werden, nicht jedoch von den OrdinationsinhaberInnen selbst. Entsprechende Seminare und Ausbildungen

werden von diversen Institutionen in Tirol angeboten. Alternativ kann auch ein externer Datenschutzbeauftragter bestellt werden. In beiden Fällen hat eine Meldung mit den Daten des Datenschutzbeauftragten an die Datenschutzbehörde zu erfolgen.

#### Datenschutzfolgenabschätzung:

Neben der verpflichtenden Führung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses bedarf es einer Datenschutzfolgenabschätzung für Gruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen, Anstellung von ÄrztInnen in Ordinationen sowie für Ordinations- und Apparategemeinschaften, wenn die Patientenverwaltung gemeinsam erfolgt und eine umfangreiche Datenverarbeitung vorliegt.

Einen einzelnen niedergelassenen Arzt bzw. eine einzelne niedergelassene Ärztin trifft keine Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung.

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist eine systematische Beschreibung der Verarbeitungsvorgänge und der Zwecke der Verarbeitung (wie sie im Datenverarbeitungsverzeichnis aufgelistet sind) samt einer Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitungsvorgänge sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, deren Daten verarbeitet werden. Die zur Bewältigung dieser Risiken geplanten Abhilfemaßnahmen sind zu beschreiben.

Die entsprechenden Muster finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol unter folgendem Link: <http://www.aektirol.at/datenschutzgrundverordnung>

Bei Fragen steht Ihnen das Team der Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Obmann der Kurie  
der niedergelassenen Ärzte:



VP Dr. Momen Radi e.h.

Der Präsident:

Dr. Artur Wechselberger